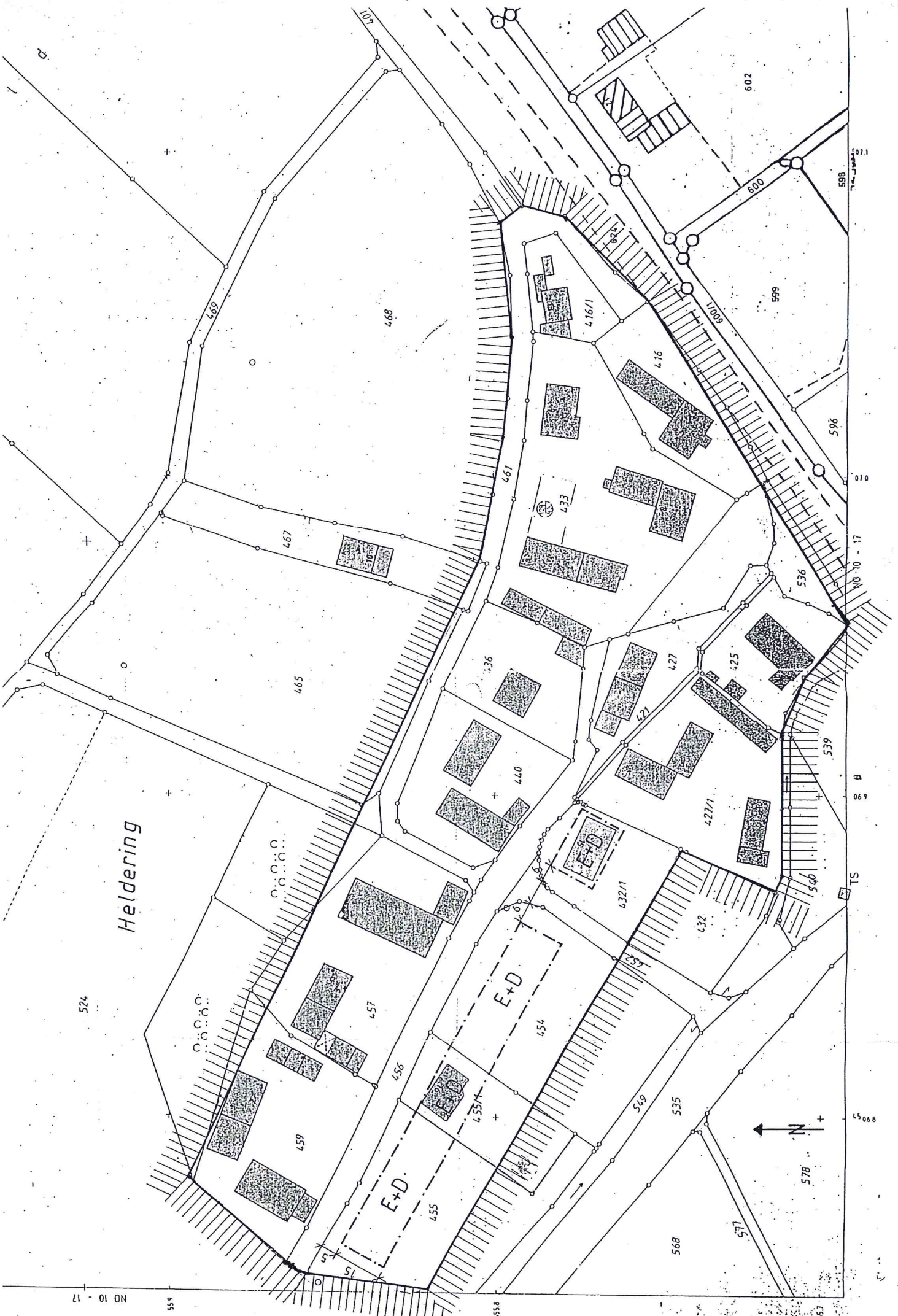


Heldering



Entwicklungs und Ergänzungssatzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB (i.d.F. vom 27.08.1997, BGBl I S.2141) i.V.m. Art. 23 GO (i.d.F. vom 26.07.1997; GVBl S.344, BayRS 2020-1.1.1) erläßt die Gemeinde Inning am Holz folgende Entwicklungs- und Ergänzungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauter Ortsteile werden gemäß den im Beiliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

11.09.2001

||||| Grenze des räumlichen Geltungsbereich der Satzung

1. ||||| Grenze des räumlichen Geltungsbereich

2. --- Überbaubare Fläche (Umgrenzung des Bauraums)

4. +---+ Messzahl in Meter, z.B. 10m

§2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach §30 BauGB.

§3

Das Maß der Baulichen Nutzung auf den Grundstück wird wie folgt festgelegt:

- a) Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit max. zwei Wohneinheiten zulässig.
- b) Grundstücke die mit Wohngebäuden bebaut werden, müssen innerhalb des Geltungsbereich der Satzung folgende Mindestgrößen aufweisen:
 - Grundstücke mit Einzelhäusern: mind. 600 m²
 - Grundstücke mit Doppelhäuser: mind. 1200 m² (mind. 600 m² je Doppelhaushälfte)
 - Grundstücke > 500 m² dürfen mit zwei Einzelhäuser mit je zwei Wohneinheiten bebaut werden.
- c) Die Gebäude dürfen max. zwei Vollgeschosse aufweisen. Die Wandhöhe der Hauptgebäude darf 5,80 m, gemessen ab Oberkante Erdgeschossfußboden und Schnittpunkt Oberkante Dachfläche mit Aussenkante Außenwand, nicht überschreiten.

x) größer

§4

Für die bauliche Gestalt der Gebäude gilt:

- es sind nur Satteldächer zulässig.
- Bei Gebäuden mit E+D ist eine Wandhöhe von max. 3,40 m zulässig.
- Bei Gebäuden mit einer max. Wandhöhe von 3,40 m ist eine Dachneigung von 35-40° zulässig.
- Bei Gebäuden mit einer Wandhöhe > 3,40 m ist eine Dachneigung max. 35° zulässig.

Hinweis: Die Wandhöhe ist definiert von Erdgeschossfußboden und Schnittpunkt Oberkante Dachfläche mit Aussenkante Außenwand

§5

Grünordnung:

Zum freien Landschaftsraum hin ist entlang der Grundstücksgrenzen ein Pflanzstreifen mit einer durchschnittlichen Tiefe von mind. 2 m anzulegen. Der Pflanzstreifen muss 2 Bäume sowie ein Gehölz je 1,5 m² enthalten.

§6

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inning am Holz, den **1.1. Sep. 2001**

[Signature]
.....
1. Bürgermeister (Mesner)



~~§6~~

Festsetzungen

1. ||||| Grenze des räumlichen Geltungsbereich

2. --- Überbaubare Fläche (Umgrenzung des Bauraums)

4. +---+ Messzahl in Meter, z.B. 10m

~~§7~~

Hinweise



1. vorhandene Haupt- und Nebengebäude

2. --- bestehende Grundstücksgrenzen

3. 459 Flurstück-Nummer (z.B. 459)

4. E+D Erdgeschoss + Dachgeschoss

Der Plan ist zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

Planfertiger:

Inning am Holz, den 09.07.2001

[Signature]
Georg Schatz

Georg Schatz
Baugeschäft
Fichtenstraße 6
84416 Inning am Holz
Tel: 0 80 84 7 28-17

Gemeinde: Inning am Holz, den **1.1. Sep. 2001**

[Signature]
.....
Franz Mesner (1. Bürgermeister)